

## **LIBANON**

#### Beschluss 964/1 über die Einfuhr von Holz vom 09.10.2012

(قرار رقم 964\1 لسنة 2012 يتعلق بإخضاع بعض المواد الخشبية لإجراءات الحجر الصحى الزراعي)

Quelle: http://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC159886,

http://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC162699

(Übersetzung aus dem Arabischen, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 05.12.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► M1 Beschluss 50/1/2013

Libanesische Republik Landwirtschaftsministerium Der Minister

# Beschluss Nummer 964/1 über die Festlegung von Planzenquarantänemaßnahmen für bestimmte Holzerzeugnisse

Der Minister für Landwirtschaft beschließt

gemäß Erlass Nummer 5818 vom 13.6.2011 (Regierungsbildung),

gemäß Gesetz Nummer 31 vom 18.1.1955 (Definition der Aufgaben des Landwirtschaftsministeriums), gemäß Legislativerlass Nummer 97/83 vom 16.9.1983 und dessen Änderungen (Angliederung staatlicher Einrichtungen an das Landwirtschaftsministerium...),

gemäß Erlass Nummer 5246 vom 20. 6.1994 (Organisation und grundlegende Bestimmungen des Landwirtschaftsministeriums...),

gemäß Gesetz Nummer 778 vom 28.11.2006 (Gesetz über Pflanzenquarantäne und pflanzengesundheitliche Maßnahmen),

und da einige Holzmaterialien, die ja pflanzlichen Ursprungs sind, ein wesentliches Element bei der Verbreitung von Agrarschädlingen in allen Phasen des Transports darstellen (Einfuhr, Ausfuhr, Transit) und angesichts der Notwendigkeit der Umsetzung des internationalen Standards Nr. 15, erlassen gemäß des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, gemäß der Mitteilung der Direktion Agrarressourcen Nummer 6456/4 vom 25.9.2012 gemäß dem Vorschlag des Generaldirektors für Landwirtschaft,

#### Folgendes:

**<u>Artikel 1:</u>** Folgende Warenarten sind Gegenstand dieses Beschlusses:

Warennum mer	Kennzeichnung im koordinierten System	Warenbezeichnung
44.01	4401.10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen

44.03		Gesamter Absatz: Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
44.04		Gesamter Absatz: Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, zur Herstellung von Stöcken, Schirmen, Werkzeuggriffen, -stielen und dergleichen; Holzspäne, Holzplatten, Holzbänder oder dergleichen
44.06		Gesamter Absatz: Bahnschwellen aus Holz oder dergleichen
44.07		► M1 Gesamter Absatz: Holz, längs gesägt oder begradigt oder in Scheiben zerschnitten oder abgeplattet, auch gehobelt, geschliffen oder durch Verleimen der Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀
44.14		Gesamter Absatz: Holzrahmen für Gemälde, Fotografien, Spiegel oder dergleichen
44.15		▶ M1 Gesamter Absatz: große und kleine Kisten, Käfige, Trommeln und ähnliche Verpackungen aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere flache Ladungsträger aus Holz; Hubflächen aus Holz. ◀
44.16	4416.00	Gesamter Absatz: Große und kleine Fässer und andere Böttcherwaren und Teile davon aus Holz, einschließlich Fassreifen.
44.18		Gesamter Absatz: Bautischler- und Zimmermannserzeugnisse und bearbeitete Holzteile, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln "shingles" und "shakes" (Holzdachziegel)
44.20	4420.10	Statuetten und andere Ziergegenstände.

<u>Artikel 2:</u> Sendungen aus in Artikel 1 genanntem Holz haben bei Einfuhr oder Transit ein Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen, auf dem die Art der Verarbeitung, der dieses unterlegen hat, sowie das Datum derselben im Ausfuhrland vermerkt sind.

<u>Artikel 3:</u> Ausgenommen von der Pflicht zur Mitführung des Pflanzengesundheitszeugnisses ist Holzverpackungsmaterial mit einer Dicke von mehr als 6 mm, das ein- oder durchgeführt wird, wenn es ein amtliches IPPC-Logo gemäß IPPC-Standard ISPM Nr. 15 trägt, sowie Holz, das chemisch behandelt wurde, wie beispielsweise mit Farben und Ölen, oder unter Einsatz von Leim, Hitze oder Druck verarbeitet wurde.

<u>Artikel 4:</u> Der Feuchtigkeitsgehalt des importierten Holzes darf höchstens 20 % betragen und es hat frei zu sein von Erde, Blättern und jeglichen Quarantäneschädlingen sowie Fremdstoffen.

<u>Artikel 5:</u> Die Einfuhr von Holz von Nadelgehölzen, Tannen, Zypressen und Zedernartigen mit Rinde (Borke) ist untersagt.

<u>Artikel 6:</u> Importiertes Holz in allen Formen: Brennholz, Hartholz: Eiche, Buche..., Schnittholz: Pinie, Weißpappel, Platane...ist im Ausfuhrland einer der folgenden Behandlungen zu unterziehen:

 1 – Begasung mit Methylbromid, wobei die Behandlung höchstens fünf Tage vor der Verladung stattgefunden haben darf und den in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorgaben entsprechen muss

Temperatur (°C)	Dosierung (g/m³)	Mindestkonzentration (g/m³) bei:			
		2 h	4 h	12 h	24 h
21 °C oder mehr	48	36	31	28	24
16 °C oder mehr	56	42	36	32	28
10 °C oder mehr	64	48	42	36	32

**Anmerkung:** Die Temperatur darf 10 °C nicht unterschreiten, die Dauer der Behandlung muss mindestens 24 Stunden betragen.

- 2 Hitzebehandlung (HT) bis mittig in den Holzkern hinein:
  - Behandlung von Brennholz und Hartholz bei 65 °C für 30 Minuten.
  - Behandlung von Schnittholz bei 70°C für 4 Stunden.
  - Behandlung des Holzes von Myrtus spp. bei 85 °C für 8 Stunden.
  - Behandlung des Holzes von Cocos nucifer bei 70 °C für 8 Stunden.
- 3 Kammertrocknung (kiln-drying: KD) bis zur Senkung des Feuchtigkeitsgehalts auf höchstens 20°%.
- 4 Chemische Behandlung durch Eintauchen in antibakterielle oder fungizide Wirkstoffe (antiseptisches Imprägnieren).

Anmerkung: Hitzebehandlung (HT), Kammertrocknung (KD) und chemische Behandlung haben höchstens 21 Tage vor dem Ausfuhrdatum zu erfolgen.

<u>Artikel 7:</u> Jeglicher anderslautende Text, insbesondere Beschluss 18/1 vom 09.01.2006, ist hiermit aufgehoben.

Artikel 8: Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt 45 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 9: Der Beschluss wird allen nötigen Stellen mitgeteilt. [Unterschrift]

Beirut, 09. 10. 2012

Der Landwirtschaftsminister

[Unterschrift]

Dr. Hussein Al-Hajj Hassan